

NEWSLETTER

EUROPÄISCHE NACHHALTIGKEITSRICHTLINIE

Die derzeitige "Non-Financial Reporting Directive" (NFRD) wird bald durch die sog. "CSRD" (Corporate Sustainability Reporting Directive) abgelöst. Sie wird schrittweise ab dem 1. Januar 2024 gelten.

ZIEL DIESER NEUEN RICHTLINIE

Die Europäische Union möchte ihre Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verstärken und präzisieren. Die Unternehmen müssen detaillierte Informationen über ihre Risiken, Chancen und wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf soziale, ökologische und unternehmerische Aspekte veröffentlichen.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

1- Erweiterung des Anwendungsbereichs

Eine große Anzahl von Unternehmen ist von dieser Richtlinie betroffen:

- **Großunternehmen**, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten:
 - > 250 Beschäftigte;
 - > 20 Millionen Euro Bilanzsumme;
 - > 40 Millionen Euro Umsatz.
- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die an der Börse notiert sind** (ohne Kleinunternehmen).
- **Außereuropäische Unternehmen mit** einem Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro auf dem EU-Markt. Dasselbe gilt für Tochtergesellschaften dieser Konzerne, die über den CSR-Ansatz ihrer Muttergesellschaft berichten müssen.

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs sind fast 50.000 europäische Unternehmen betroffen.



2- Standardisierung der Berichterstattungsstandards

Die **12 neuen Standards** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sogenannten **ESRS-Standards** (European Sustainability Reporting Standards), erleichtern den Rahmen, die Harmonisierung, die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Veröffentlichungen. Sie decken **drei Themenbereiche ab: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung**.

3- Integration des Prinzips der "Doppelten Materialität"

- **Finanzielle Auswirkungen** der Nachhaltigkeitsherausforderungen auf die finanzielle Leistung des Unternehmens.
- **Wesentliche Auswirkungen** des Unternehmens auf sein wirtschaftliches, soziales und natürliches Umfeld.

Diese Auswirkungen, Risiken oder Chancen müssen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens enthalten sein. Einfach ausgedrückt: Die Analyse der doppelten Wesentlichkeit ist der Ausgangspunkt für die in der Nachhaltigkeitsrichtlinie vorgesehene Berichterstattung.

"Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben Sie das Recht, auf die Daten, die Sie uns übermittelt haben, zuzugreifen, sie zu berichtigen und ihnen zu widersprechen. Dieses Recht können Sie ausüben, indem Sie uns kontaktieren."

4-Veröffentlichung

Ein Abschnitt des Geschäftsberichts wird dem Thema gewidmet sein.

5- Digitales Format

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts wird in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format xHTML erfolgen.

6- Obligatorische Überprüfung der Informationen durch einen Rechnungsprüfer oder eine unabhängige dritte Stelle (nach Wahl der Staaten), um die Richtigkeit zu gewährleisten.

SANKTIONEN

Die möglichen Sanktionen wurden nicht näher erläutert. Dennoch müssen sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Dies lässt ein breites Spektrum hinsichtlich ihrer Art offen.



WANN SOLLTE MAN DIE NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG SEINES UNTERNEHMENS ERSTELLEN?

	CSRD ab 2024		
	Einreichung	Datum Geschäfts- jahr	Datum Berichter- stattung
Großunternehmen mit > 500 Beschäftigten, die ein der zwei Kriterien erfüllen: Bilanz > 20M € Umsatz > 40M €	✓	2024	2025
Großunternehmen mit > 250 Beschäftigten, die ein der zwei Kriterien erfüllen: Bilanz > 20M € Umsatz > 40M €	✓	2025	2026
Börsennotierte KMU, die mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen: Beschäftigte > 50 Bilanz > 4M € Umsatz > 8M € Kreditinstitut: Klein und nicht komplex Firmeneigene Versicherungs- unternehmen	✓	2026	2027
Außereuropäische Unternehmen: Umsatz > 150M € auf dem EU-Markt in den letzten zwei Jahren Mindestens ein Tochterunterneh- men in der EU, das einen Umsatz von > 150M € erwirtschaftet und die Kriterien für ein Großunternehmen erfüllt	✓	2028	2029